



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Doktoratsverordnung ETH Zürich

**Verordnung
über das Doktorat
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
(Doktoratsverordnung ETH Zürich)**

vom 1. Juli 2008

**Ausführungsbestimmungen der Rektorin
zur Doktoratsverordnung 2008**

vom 1. September 2008

Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

(Doktoratsverordnung ETH Zürich)

vom 1. Juli 2008

Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeit für die Erteilung des Doktordiploms durch die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich).

Art. 2 Dokorate

¹ Die ETH Zürich verleiht:

- a. ordentliche Doktordiplome als Ausweis über die Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung von hoher Qualität auf der Basis einer selbstständigen Originalarbeit;
- b. Ehrendoktordiplome als Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Wissenschaften.

² Sie gibt die Verleihung ihrer Doktordiplome öffentlich bekannt.

Art. 3 Dokortitel

¹ Die ETH Zürich verleiht den Dokortitel «Doktor der Wissenschaften (Dr. sc. ETH Zürich)» oder «Doktorin der Wissenschaften (Dr. sc. ETH Zürich)».

² Ehrendoktoren und Ehrendoktorinnen erhalten den Dokortitel mit dem Zusatz «ehrenhalber» oder «honoris causa».

Art. 4 Doktoratsausschuss

¹ Jedes Departement bildet einen Doktoratsausschuss. Dieser besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren.

² Professorinnen und Professoren im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Professoren und Professorinnen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003²;
- b. Inhaber und Inhaberinnen vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierter Professuren (SNF-Förderungsprofessoren und -professorinnen).

³ Der Doktoratsausschuss wird von der Departementskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Zusammensetzung des Doktoratsausschusses ist der Rektorin oder dem Rektor zu melden.

¹ SR 414.110.37

² SR 172.220.113.40

2. Kapitel: Ordentliche Doktorate

1. Abschnitt: Zulassung

Art. 5 Grundbedingungen

¹ Bedingung für eine Zulassung zum Doktorat sind gute wissenschaftliche Qualifikationen.

² Um das Doktorat an der ETH Zürich können sich bewerben:

a. Inhaber und Inhaberinnen:

1. eines ETH-Masterdiploms,
2. des eidgenössischen Apothekerdiploms,
3. eines mathematischen, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Masterdiploms einer schweizerischen Universität, welche die Voraussetzungen von Artikel 11 Absatz 1 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999³ erfüllt, oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde;

b. Inhaber und Inhaberinnen eines universitären Diploms, das einem ETH-Masterdiplom nach Inhalt, Umfang und Bedeutung gleichwertig ist;

c. Kandidatinnen und Kandidaten, die im Masterstudium an der ETH sind und die im entsprechenden Studienreglement des Departements festgelegten Bedingungen für den Fast Track zum Doktorat erfüllen;

d. Inhaber und Inhaberinnen eines Masterdiploms einer von der ETH Zürich anerkannten universitären Hochschule in einem anderen als mathematischen, ingenieur-wissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lehr- und Forschungsgebiet, jedoch im Lehr- und Forschungsgebiet des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit;

e. Inhaber und Inhaberinnen eines Masterdiploms einer universitären Hochschule, das von der ETH Zürich anerkannt wird;

f. Kandidatinnen und Kandidaten mit herausragenden Qualifikationen.

Art. 6 Leiter oder Leiterin der Doktorarbeit

¹ Bedingung für die Einleitung des Aufnahmeverfahrens ist, dass ein Leiter oder eine Leiterin schriftlich zusagt, die Doktorarbeit zu leiten.

² Leiterin oder Leiter kann sein:

a. ein Professor oder einer Professorin;

b. ein Titularprofessor, eine Titularprofessorin, ein Privatdozent oder eine Privatdozentin, unter den Voraussetzungen, dass:

1. er oder sie an der ETH Zürich hauptamtlich tätig ist; und
2. das betreffende Departement zugestimmt hat.

Art. 7 Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren gliedert sich in zwei Phasen:

- a. die provisorische Zulassung (Art. 8-10);
- b. die definitive Zulassung (Art. 13).

Art. 8 Provisorische Zulassung: Grundsätze

¹ Der Bewerber oder die Bewerberin meldet sich beim Rektorat schriftlich an.

² Das Rektorat bestimmt, welche Beilagen für die Anmeldung erforderlich sind. Es leitet die Bewerbung mit einer Beurteilung des Prorektors oder der Prorektorin für das Doktorat an das vom Leiter oder von der Leiterin bezeichnete Departement weiter.

³ Der Doktorausschuss des Departements prüft die Bewerbungen und verfasst nach Rücksprache mit dem Leiter oder der Leiterin entsprechende Anträge zuhanden des Departements.

⁴ Das Departement stellt der Rektorin oder dem Rektor Antrag auf Zulassung oder Ablehnung.

⁵ Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Bedingungen von Artikel 5 Absätze 1 sowie 2 Buchstabe a, b, c oder d erfüllen, werden in der Regel ohne weitere Bedingungen provisorisch zugelassen.

Art. 9 Provisorische Zulassung: Modalitäten

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin für das Doktorat kann Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bedingungen von Artikel 5 Absätze 1 sowie 2 Buchstaben a, b, c oder d sowie von Artikel 6 erfüllen, ohne Rücksprache mit dem Departement provisorisch zum Doktorat zulassen. Für dieses verkürzte Verfahren hat eine generelle Zustimmung des Departements vorzuliegen.

² Bei Kandidaten und Kandidatinnen, die nach Einschätzung des Prorektors oder der Prorektorin für das Doktorat Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllen oder die unter Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e oder f fallen, überprüft

³ SR 414.20

der Doktorausschuss des zuständigen Departements die wissenschaftliche Qualifikation anhand des persönlichen Dossiers. Er schlägt im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin die zu erfüllenden zusätzlichen Zulassungsbedingungen vor.

³ Die Rektorin oder der Rektor legt auf Antrag des Departements die zusätzlichen Zulassungsbedingungen fest.

Art. 10 Zusätzliche Zulassungsbedingungen

¹ Für die Erfüllung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen legt das Departement individuell eine Frist fest; diese beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

² Das Rektorat überprüft, ob die zusätzlichen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

³ Verlangen die zusätzlichen Zulassungsbedingungen Prüfungen und werden diese nicht bestanden, so können sie mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin innert sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Art. 11 Immatrikulation und Einschreibung

¹ Nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen und nach positiver Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prorektorin oder den Prorektor für das Doktorat erfolgt eine vorläufige Immatrikulation.

² Nach der provisorischen Zulassung zum Doktorat erfolgen Immatrikulation und Einschreibung.

Art. 12 Forschungsplan

¹ Provisorisch zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten erstellen einen Forschungsplan. Dieser formuliert:

- a. die Zielsetzungen der Doktorarbeit;
- b. die Disposition der Doktorarbeit;
- c. die Pflichten der Doktorierenden.

² Der Forschungsplan wird dem Leiter oder der Leiterin sowie, nach Möglichkeit, einem Korreferenten oder einer Korreferentin vorgelegt.

³ Der Leiter oder die Leiterin legt den Forschungsplan dem Doktorausschuss zur Genehmigung vor.

⁴ Der Forschungsplan ist innert zwölf Monaten nach der Einschreibung vorzulegen. Verlängerungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung durch den Doktorausschuss.

Art. 13 Definitive Zulassung

¹ Die definitive Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt, wenn:

- a. der Forschungsplan genehmigt worden ist; und
- b. die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auferlegten zusätzlichen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

² Kandidatinnen und Kandidaten im Fast Track zum Doktorat werden erst definitiv zugelassen, wenn sie das Masterdiplom erworben haben;

³ Die Departemente können weitere allgemein geltende Zulassungsbedingungen festlegen; diese bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auf Antrag des Departements über die Zulassung zum Promotionsverfahren.

2. Abschnitt: Doktorarbeit

Art. 14 Thema

Das Thema der Doktorarbeit muss schwerpunktmässig zum Fachgebiet der Leiterin oder des Leiters der Doktorarbeit gehören. Es kann disziplinübergreifend sein.

Art. 15 Leitung und Betreuung der Doktorarbeit

¹ Der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit bestimmt bei Bedarf zusätzlich einen oder mehrere Betreuer oder Betreuerinnen des oder der Doktorierenden.

² Der Doktorausschuss bestimmt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin einen Korreferenten oder eine Korreferentin und meldet ihn oder sie der Rektorin oder dem Rektor. Dies kann gleichzeitig mit der Genehmigung des Forschungsplanes und muss spätestens zwei Jahre nach der provisorischen Zulassung erfolgen. Der Doktorausschuss kann im Verlaufe des Promotionsverfahrens weitere Experten und Expertinnen bestimmen.

³ Die Doktorierenden erstatten dem Leiter oder der Leiterin auf dessen oder deren Begehren oder von sich aus über den Fortgang ihrer Arbeit jährlich einen schriftlichen Bericht. Der Leiter oder die Leiterin nimmt zum Bericht umgehend schriftlich Stellung.

Art. 16 Ausführung der Doktorarbeit

¹ Die Doktorarbeit ist in der Regel an der ETH Zürich oder an einer Forschungsanstalt des ETH-Bereichs auszuführen.

² Eine Ausführung ausserhalb des ETH-Bereichs ist möglich, wenn das Thema der Arbeit dies erfordert und die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind; sie bedarf der Genehmigung des Departements.

³ Der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit kann kurze Forschungsaufenthalte ausserhalb des ETH-Bereichs bewilligen.

⁴ In jedem Fall muss der Leiter oder die Leiterin Zutritt zu den benützten Einrichtungen und zu den Versuchsunterlagen haben.

Art. 17 Meinungsverschiedenheiten

¹ Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter oder der Leiterin und dem oder der Doktorierenden bemüht sich der betreffende Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin oder eine von ihm oder ihr bezeichnete Person um eine Schlichtung.

² Bei Bedarf übernimmt der Prorektor oder die Prorektorin die Vermittlerrolle.

³ Bleiben die Vermittlungsbemühung erfolglos und will der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit die Betreuung niederlegen, so beruft der Prorektor oder die Prorektorin für das Doktorat auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin die Schlichtungskommission ein.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Art. 18 Zusammensetzung der Schlichtungskommission

¹ Die Schlichtungskommission für das Doktorat besteht aus:

- a. dem Prorektor oder der Prorektorin für das Doktorat (Vorsitz);
- b. dem Vorsteher oder der Vorsteherin oder in seinem oder ihrem Auftrag einer oder einem Studiendelegierten des betroffenen Departements;
- c. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Akademischen Vereinigung des Mittelbaus an der ETH Zürich (AVETH).

² Die AVETH wählt ihre Vertretung in der Schlichtungskommission und deren Stellvertretung alle zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

³ Es können keine Personen Einsitz in die Schlichtungskommission nehmen, die an der betroffenen Doktorarbeit beteiligt sind.

Art. 19 Verfahren vor der Schlichtungskommission

¹ Die Schlichtungskommission hört beide Seiten an und unterbreitet ihnen, wenn sie es für angezeigt hält, einen Vermittlungsvorschlag.

² Wird kein Vermittlungsvorschlag vorgelegt oder wird ein solcher von einer Partei abgelehnt, so schliesst die Schlichtungskommission das Verfahren ab und übermittelt der Rektorin oder dem Rektor ihre Empfehlung.

Art. 20 Rücktritt und Ausfall des Leiters oder der Leiterin

Führt der Leiter oder die Leiterin die Doktorarbeit entgegen dem Ergebnis des Verfahrens gemäss Artikel 17 ohne zureichende Gründe nicht weiter oder fällt er oder sie aus, so sorgt das Departement im Rahmen des Möglichen dafür, dass die Doktorarbeit fortgesetzt werden kann.

Art. 21 Sprache

¹ Die Doktorarbeit wird auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst. Sprachmischungen sind unzulässig.

² Die Rektorin oder der Rektor kann auf schriftliches und begründetes Gesuch des oder der Doktorierenden Ausnahmen bewilligen.

³ In jedem Fall ist eine Kurzfassung auf Deutsch, Französisch oder Italienisch und auf Englisch zu verfassen.

3. Abschnitt: Doktoratsstudium

Art. 22 Zweck, Form und Anforderungen

¹ Die Doktorierenden haben das Recht und die Pflicht, sich weiterzubilden.

² Ziele des Doktoratsstudiums sind:

- a. die Aneignung von Wissen und Können auf dem Gebiet der Doktorarbeit, auf benachbarten Fachgebieten und auf überfachlichen Gebieten;
- b. die Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft.

³ Das Doktoratsstudium wird in Form von Kreditpunkten nachgewiesen.

⁴ Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn eine Eigenleistung nachgewiesen werden kann.

⁵ Es wird der Nachweis von mindestens zwölf Kreditpunkten verlangt.

⁶ Die Doktorierenden müssen mindestens einen Drittel der nachzuweisenden Kreditpunkte ausserhalb des Forschungsgebietes erwerben.

⁷ Aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen der ETH Zürich kann in Form von Kreditpunkten angerechnet werden.

⁸ Das Doktoratsstudium erfolgt im Rahmen eines individuell zusammengestellten Programms oder innerhalb eines reglementierten Doktoratsprogramms.

Art. 23 Individuelles Doktoratsstudium

¹ Die Doktorierenden können, in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit, ihr Doktoratsstudium individuell zusammenstellen.

² Wird die Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches durchgeführt, so entscheidet das Departement auf Antrag des Leiters oder der Leiterin über die Anforderungen für das Doktoratsstudium.

Art. 24 Doktoratsprogramme

Die Departemente können ihr Lehrangebot für das Doktoratsstudium in Form von Doktoratsprogrammen organisieren.

Art. 25 Detailbestimmungen

¹ Die Departemente erlassen auf Antrag der Unterrichtskommissionen Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium und zu den Doktoratsprogrammen.

² Die Detailbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

4. Abschnitt: Promotionsverfahren

Art. 26 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission besteht aus:

- a. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden;
- b. dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit als Referent oder Referentin;
- c. den Korreferenten oder Korreferentinnen;
- d. sofern ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Leiter oder der Leiterin und den Korreferenten oder Korreferentinnen besteht: einer weiteren unabhängigen sachverständigen Person.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

³ Ist der Leiter oder die Leiterin nicht Professor oder Professorin, so muss mindestens ein Korreferent oder eine Korreferentin Professor beziehungsweise Professorin sein.

Art. 27 Doktorprüfung

¹ Die Doktorprüfung besteht aus einer mindestens einstündigen mündlichen Prüfung über das Fachgebiet beziehungsweise die Fachgebiete der Doktorarbeit.

² Die Prüfungskommission nimmt die Doktorprüfung ab.

³ Die Departementskonferenz legt fest, wie weit die Doktorprüfung öffentlich ist.

⁴ Die Doktorprüfung findet spätestens sechs Jahre nach der Immatrikulation statt. In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des Departements eine Verlängerung dieser Frist genehmigen.

Art. 28 Beurteilung der Doktorarbeit und mündliche Prüfung

¹ Der Referent oder die Referentin sowie jeder Korreferent und jede Korreferentin erstellen je ein schriftliches Gutachten über die Doktorarbeit und reichen dieses dem Departement vor der Prüfung ein.

² Die Prüfungskommission bewertet sowohl die Doktorarbeit als auch die mündliche Prüfung als bestanden oder nicht bestanden. Sie erstattet der betreffenden Departementskonferenz Bericht.

Art. 29 Wiederholung

¹ Doktorierende, die die Doktorprüfung nicht bestehen, können diese innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen.

² Wurde die Doktorarbeit abgelehnt, kann diese einmal überarbeitet werden. Das Departement legt in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin die Frist für die Überarbeitung fest und informiert den Doktoranden oder die Doktorandin schriftlich über das weitere Vorgehen.

Art. 30 Erteilung des Doktordiploms

¹ Die Departementskonferenz des Departements, in dem der oder die Doktorierende eingeschrieben ist, stellt der Studienkonferenz aufgrund des Berichts der Prüfungskommission Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Doktordiploms.

² Die Studienkonferenz entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Doktordiploms.

³ Sie entscheidet aufgrund ihrer Bewertung der Doktorarbeit sowie der Ergebnisse der Doktorprüfung.

⁴ Sie entscheidet innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Doktorarbeit.

Art. 31 Ausfertigung des Doktordiploms

Das Doktordiplom trägt:

- a. den Namen des oder der Doktorierten;
- b. den Dokortitel;
- c. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin;
- d. das Siegel der ETH Zürich.

² Das Doktordiplom wird dem oder der Doktorierten anlässlich der Promotionsfeier nach Ablieferung der Pflichtexemplare und einer elektronischen Fassung der Doktorarbeit übergeben.

Art. 32 Führen des Dokortitels

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare und einer elektronischen Fassung der Doktorarbeit erhält der oder die Doktorierte eine Bestätigung; diese berechtigt zum Führen des Dokortitels.

Art. 33 Gebühr

Für das ordentliche Doktorat wird eine Gebühr erhoben.

3. Kapitel: Rechte an Immaterialgütern

Art. 34 Urheberrechte

¹ Die Doktorarbeit untersteht unter Vorbehalt von Artikel 35 dem allgemeinen Immaterialgüterrecht.

² Die Doktorarbeit darf als Ganzes erst veröffentlicht werden, wenn die Studienkonferenz sie angenommen hat.

³ In Verträgen mit Dritten, wie Forschungsverträgen, darf die Veröffentlichung nicht über Gebühr verzögert und auf keinen Fall ausgeschlossen werden.

⁴ Die ETH Zürich kann wissenschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen Kurzfassungen oder Kopien der Doktorarbeiten zustellen.

⁵ Mit der Ablieferung der elektronischen Fassung der Doktorarbeit erhält die ETH Zürich das Recht, sie öffentlich zugänglich zu machen und Archivierungsmassnahmen zu treffen. Vorbehalten bleiben eine anderslautende schriftliche Erklärung des oder der Doktorierten oder entgegenstehende Rechte Dritter.

Art. 35 Erfindungen

Die Rechte an einer Erfindung, die bei der Dienstausbübung im Rahmen der Doktorarbeit gemacht wurde, richten sich nach dem Personalrecht.

4. Kapitel: Ehrendoktorate

Art. 36

¹ Die ETH Zürich verleiht das Ehrendoktorat, wenn:

- a. die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren und Professorinnen sowie die Assistenzprofessoren und -professorinnen eines Departements dies ohne Gegenstimme beantragen; und
- b. die Departementsvorsteherkonferenz dem Antrag mit einfachem Mehr zustimmt.

² Die Abstimmungen sind geheim; Stimmenthaltung ist zulässig.

³ Der Rektor oder die Rektorin regelt das Promotionsverfahren in einer Weisung näher.

⁴ Er oder sie nimmt die Ehrenpromotionen bei einem akademischen Anlass vor.

5. Kapitel: Rechtspflege

Art. 37

¹ Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen worden sind, können mit Beschwerde angefochten werden.

² Beschwerdeinstanz ist die ETH-Beschwerdekommision.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Ausführungsbestimmungen

Die Rektorin oder der Rektor erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a. die Organisation der Zulassungsprüfung;
- b. Doktorarbeiten, die ausserhalb des ETH-Bereiches durchgeführt werden;
- c. das Promotionsverfahren und die Doktorprüfung;
- d. die Einreichung der Doktorarbeit und die Ablieferung der Pflichtexemplare;
- e. die Leitung von Doktorarbeiten nach Austritt oder Emeritierung;
- f. die Voraussetzungen für die Bezeichnung der Leiter oder Leiterinnen und der Korreferenten oder Korreferentinnen;
- g. die Abgabe von Kurzfassungen oder Kopien der Doktorarbeit an wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000⁴ wird aufgehoben.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

¹ Für Doktorierende, die vor dem 1. September 2008 immatrikuliert wurden, gilt das bisherige Recht.

² Artikel 34 Absatz 5 ist auf Doktorarbeiten anwendbar, die nach dem 1. September 2008 eingereicht werden, auch wenn das Doktorat vor dem 1. September 2008 begonnen wurde

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Delegierte: Hugo Bretscher

Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung 2008

vom 1. September 2008

*Die Rektorin der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich,
gestützt auf Artikel 38 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008¹,
erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:*

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-3)

Das Doktorat führt die Studierenden in die aktuelle Forschung ein und stellt einen der wesentlichsten Teile der wissenschaftlichen Arbeit an der ETH Zürich dar. Das Doktordiplom ist ein Ausweis über die Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung von hoher Qualität, welcher aufgrund einer selbständigen Originalarbeit und einer mündlichen Prüfung vergeben wird. Die Doktoratsverordnung ist im Geiste des Verständnisses für wissenschaftliche Anliegen zu interpretieren.²

2. Bewerbung, Einschreibung und Immatrikulation (Art. 5-11)

a) Leitung der Dissertation

Der Leiter³ der Dissertation erklärt sich durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular bereit, den Bewerber als Doktoranden anzunehmen. Er bestimmt das für die Dissertation zuständige Departement. Die vollständige Bewerbung ist der Doktoratsadministration vor Beginn des Doktorats einzureichen. Die Einschreibung zu Beginn jeden Semesters ist bis zum Entscheid über die Erteilung des Doktordiploms obligatorisch.

b) Bewerbung für Doktoratsprogramme

Die Bewerbung zur Aufnahme in die Doktoratsstufe ist auch über ein Doktoratsprogramm möglich, wenn ein Departement dies so vorsieht. Die Bewerbung über ein Doktoratsprogramm ist dem in der Doktoratsverordnung geregelten Zulassungsverfahren zeitlich vorangestellt; die Einzelheiten werden in den Detailbestimmungen der betreffenden Doktoratsprogramme festgehalten. Ein Doktorand kann nur in *einem* Doktoratsprogramm eingeschrieben sein. Doktorierende, die an mehreren Doktoratsprogrammen teilnehmen, schreiben sich in demjenigen ein, in dem sie einen substantiellen Teil des Doktoratsstudiums absolvieren.

c) Kandidaten mit herausragenden Qualifikationen (Art. 5 Abs. 2 Bst. f)

Kandidaten mit herausragenden Qualifikationen werden als Doktoranden aufgenommen, wenn sie mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

1. herausragende wissenschaftliche Qualifikationen (z.B. mehrere Publikationen als Hauptautor in referierten Zeitschriften);
2. Gutachten zweier Professoren der ETH Zürich⁴ sowie ein Gutachten einer externen Fachperson, die vom zuständigen Departement bestimmt wird.

d) Gebühren

Die Gebühren für das Doktorat werden in der Gebührenverordnung für den ETH-Bereich geregelt.⁵

3. Forschungsplan (Art. 12)

Der Forschungsplan hält folgende Punkte fest:

- a) Forschungsaufgaben,
- b) Inhaltliche und zeitliche Rahmenbedingungen,
- c) Freiraum für die Forschungsarbeiten,
- d) Weitere Pflichten

¹ SR 414.133.1

² Ergänzende Bestimmungen: Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich, RSETHZ 414

³ Die in diesen Ausführungsbestimmungen verwendeten Personenbegriffe gelten für beide Geschlechter.

⁴ Professoren im Sinne der Ausführungsbestimmungen sind: a) Professoren im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Professorenverordnung ETH vom 18. September 2003 (SR 172.220.113.40), b) SNF-Förderungsprofessoren.

⁵ SR 414.131.7

Die Genehmigung des Forschungsplans durch den Dokoratsausschuss ist der Doktoratsadministration mit dem offiziellen Formular mitzuteilen. Im Anschluss wird die definitive Zulassung verfügt, sofern alle weiteren Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

4. Zusätzliche Zulassungsbedingungen (Art. 10)

a) Prüfungen

Allfällige im Rahmen der zusätzlichen Zulassungsbedingungen abzulegende Prüfungen haben dem Niveau der Master-Stufe zu entsprechen. Die Zulassungsprüfungen dürfen nicht ausschliesslich vom Dissertationsleiter abgenommen werden.

b) Bewertung von Zulassungsprüfungen

Die Bewertung der Zulassungsprüfungen erfolgt mit den Noten 6, als beste Note, bis 1, als schlechteste Note. Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn in sämtlichen Teilprüfungen mindestens die Note 4 erreicht wurde. Doktorierende haben die Möglichkeit, nicht bestandene Teilprüfungen einmal zu wiederholen, sofern sich die Dissertationsleitung mit einer Wiederholung einverstanden erklärt. Bei zweimaligem Nichtbestehen ist die Zulassung zum Doktorat verwirkt und der Doktorierende wird exmatrikuliert. Die Prüfungsergebnisse und die Bestätigung über die Erfüllung von weiteren Zulassungsbedingungen sind dem Prorektor für das Doktorat zu übermitteln.

5. Leitung und Betreuung der Doktorarbeit (Art. 6 und 15)

a) Leitung und Betreuung der Doktorarbeit durch Privatdozenten und Titularprofessoren

Werden Doktorarbeiten von Privatdozenten oder Titularprofessoren der ETH Zürich geleitet, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. hauptamtliche Tätigkeit des Leiters an der ETH Zürich in Lehre und Forschung,
2. Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für die Doktorierenden,
3. Sicherstellung der finanziellen und apparativen Mittel der Doktorierenden sowie
4. schriftliche Genehmigung des zuständigen Departements.

Korreferenten, die nicht Professoren der ETH Zürich sind, müssen vom zuständigen Departement genehmigt werden. Genehmigte Korreferenten sind dem Prorektor für das Doktorat zu melden.

b) Entschädigung an ETH-Bereichs-externe Korreferenten

Korreferate bei Dissertationen, einschliesslich allfälliger Präsenz an der Doktorprüfung werden mit einer pauschalen Entschädigung durch die Professuren abgegolten. Die Details sind in der Weisung des Rektors über die Entschädigung für die Mitwirkung an Leistungskontrollen geregelt.

c) Übertritt eines Dissertationsleiters an die ETH Zürich

Bringt ein neu an die ETH Zürich berufener Professor Doktorierende mit, so werden ihre Vorleistungen angemessen berücksichtigt.

d) Dissertationsleitung kurz vor Emeritierung, Pensionierung oder Austritt

Nehmen Professoren, Titularprofessoren und Privatdozenten weniger als drei Jahre vor ihrer Emeritierung bzw. Pensionierung Doktorierende an, müssen folgende Punkte in Absprache mit dem Departement sichergestellt, schriftlich festgehalten und dem Prorektor für das Doktorat zur Kenntnis gebracht werden:

1. eine allfällige Nachfolge in der Dissertationsleitung,
2. die bis zum Abschluss der Dissertation notwendige Infrastruktur sowie
3. die finanzielle Unterstützung der betroffenen Doktorierenden.

Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Absprachen obliegt dem Departement. Die Absprachen kommen zum Tragen, falls die Dissertation zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht abgeschlossen ist.

e) Referentenamt nach Emeritierung, Pensionierung oder Austritt

Dissertationsleiter werden bis zu einem Jahr nach ihrer Emeritierung, Pensionierung oder Austritt als Referenten in Doktorprüfungen bestätigt. Für die Genehmigung des Amtes als Referent ist das Departement zuständig. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Professor der ETH Zürich als Korreferent beigezogen wird.

6. Ausführung der Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches (Art. 16)

Doktorarbeiten ausserhalb des ETH-Bereiches werden nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass die externe Institution keinerlei Auflagen macht, welche die Betreuung der Doktorierenden durch den ETH-internen Dissertationsleiter oder die zeitgerechte Veröffentlichung der Forschungsergebnisse behindern. Bei der Anmeldung zum Doktorat ist ein Konzept der geplanten Dissertation vorzulegen, worin zu begründen ist, weshalb die Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches durchgeführt wird. Die Bestätigung, dass sich die externe Institution mit den

Bestimmungen der ETH Zürich einverstanden erklärt, ist zusammen mit der Anmeldung zum Doktorat einzureichen.

7. Doktoratsstudium (Art. 22-25)

a) Detailbestimmungen

Jedes Departement erlässt Detailbestimmungen zum Doktoratsstudium. Für jedes Doktoratsprogramm erlässt das federführende Departement separate Detailbestimmungen.

b) Bestandteile des Doktoratsstudiums

Feste Bestandteile des Doktoratsstudiums sind:

1. Seminarien/Retraiten,
2. Doktorandenkolloquien,
3. Für Doktorierende konzipierte oder speziell für sie geeignete Lehrveranstaltungen.

Optionale Bestandteile des Doktoratsstudiums sind:

4. Didaktikkurse,
5. Management-Kurse und Kurse zur Persönlichkeitsentwicklung,
6. Mentoring-Veranstaltungen für Doktorierende,
7. andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der ETH Zürich, Universität Zürich oder anderer Universitäten.

c) Nachweis der Studienleistungen

Die Detailbestimmungen des Departements regeln die Anerkennung der Studienleistung.

d) Organisation der Doktoratsprogramme

Jedes Doktoratsprogramm ist einem Departement zugeordnet und wird von einem Programmkomitee getragen, das aus Professoren und einer Vertretung der Doktorierenden besteht.

8. Doktorarbeit und Doktorprüfung (Art. 26-29)

a) Beurteilung

Bei der Beurteilung der Doktorarbeit wird neben der wissenschaftlichen auch die sprachliche Qualität beurteilt. Falls die Doktorprüfung nicht bestanden oder die Doktorarbeit zur Überarbeitung zurückgewiesen wird, informiert der Vorsitzende der Prüfungskommission den Doktorierenden schriftlich über das weitere Vorgehen und teilt ihm die Frist für die Überarbeitung der Doktorarbeit oder den Termin für die Repetition der Doktorprüfung mit. Die Fristen dürfen 6 Monate nicht überschreiten. Die Doktoratsadministration sowie das zuständige Departement sind schriftlich über die Vereinbarungen mit dem Kandidaten zu informieren.

b) Verwendung von publizierten Arbeiten als Teile der Doktorarbeit

Publizierte oder zur Publikation eingereichte Manuskripte können, zusammengeführt durch einen geeigneten Rahmentext mit Einleitung und Zusammenfassung, in die Doktorarbeit aufgenommen werden, falls die Prüfungskommission auf dieser Grundlage den selbständigen wissenschaftlichen Beitrag der Doktorierenden bewerten kann und der Text der Doktorarbeit in nur einer Sprache verfasst ist. Anhänge in anderen Sprachen sind möglich.

c) Anmeldung zur Doktorprüfung

Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt mit Zustimmung des Referenten und nach Rücksprache mit den Korreferenten. Ein komplettes Exemplar der Doktorarbeit (Prüfungsexemplar) ist der Doktoratsadministration in der vorgeschriebenen Form gemäss Anhang 1 "Gestaltung der Doktorarbeit" mit Titelblatt, Zusammenfassung in einer Amtssprache und in englischer Sprache und Lebenslauf einzureichen. Zusammen mit dem Prüfungsexemplar muss eine separate Kopie des Lebenslaufs und das offizielle Formular eingereicht werden, das folgende Punkte regelt:

1. Gesuch um Erteilung des Doktordiploms
2. Erklärung des Doktorierenden, dass er die Doktorarbeit selbständig verfasst und an keiner anderen Hochschule eingereicht hat
3. Bestätigung des Departements über den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte

Die Doktorarbeit wird von der Doktoratsadministration an den Vorsteher oder den Studiendelegierten des zuständigen Departements weitergeleitet. Das Prüfungsexemplar muss mindestens zwölf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Doktoratsadministration abgeliefert werden. Das Schuldgeld wird unmittelbar nach der Anmeldung zur Doktorprüfung in Rechnung gestellt.

9. Erteilung des Doktordiploms (Art. 30)

Das Departement richtet den Antrag der Departementskonferenz auf Erteilung des Doktordiploms an den Prorektor für das Doktorat, der ihn der Studienkonferenz weiterleitet. Dem Antrag sind die unterzeichneten Original-Gutachten beizulegen. Der Antrag muss ausserdem folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und Vornamen des Doktoranden,
- b) den genehmigten Titel der Doktorarbeit,
- c) das Datum der Doktorprüfung,
- d) das Datum der Genehmigung durch die Departementskonferenz.

Titel und Inhalt der Doktorarbeit dürfen nach der Genehmigung durch die Departementskonferenz nicht mehr geändert werden. Im Falle einer Namensänderung gilt derjenige Name, welcher zum Zeitpunkt der Genehmigung der Dissertation durch die Departementskonferenz offizielle Gültigkeit hatte. Die Studienkonferenz entscheidet an der darauf folgenden Sitzung über den Antrag der Departementskonferenz, sofern dieser drei Tage vor der entsprechenden Sitzung bei der Doktoratsadministration eintrifft.

10. Pflichtexemplare (Art. 31 und 32)

Nach dem Entscheid der Studienkonferenz über die Erteilung des Doktordiploms werden die Doktorierenden aufgefordert, dem Rektorat drei gebundene Exemplare (Pflichtexemplare) abzuliefern. Der Referent bestätigt auf der ersten Seite eines Pflichtexemplars mit seiner Unterschrift die Annahme der vorliegenden Version. Die Doktorierenden sind zudem verpflichtet, ihrem Referenten und den Korreferenten je ein Exemplar der definitiven Doktorarbeit zukommen zu lassen.

Die bei der Doktoratsadministration eingereichten Exemplare werden wie folgt verteilt:

- a) zwei Exemplare an die ETH-Bibliothek,
- b) ein Exemplar an die Nationalbibliothek Bern.

Des Weiteren sind die Doktorierenden gemäss der Open-Access-Policy der ETH Zürich verpflichtet, die übereinstimmende elektronische Datei der genehmigten Doktorarbeit auf den Dokumentenserver der ETH-Bibliothek hochzuladen. Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich, erfolgt in jedem Fall die Publikation des Abstracts.

Die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare beträgt sechs Monate nach dem Entscheid über die Erteilung des Doktordiploms durch die Studienkonferenz. Für eine Fristverlängerung ist ein schriftliches Gesuch des Doktoranden mit Unterschrift des Leiters an den Prorektor für das Doktorat zu richten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Verleihung des Dokortitels verweigert werden. Erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und der elektronischen Fassung der Doktorarbeit darf der Dokortitel geführt werden.

11. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen gelten grundsätzlich auch für Doktorate, die vor dem 1. September 2008 begonnen wurden. Nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen erlassene Zulassungsverfügungen bleiben gültig.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen vom 1. April 2001 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2008 in Kraft.

Die Rektorin der ETH Zürich
Prof. Dr. H. Wunderli-Allenspach

Zürich, 1. September 2008

Anhang 1

Gestaltung der Doktorarbeit

Text

Kräftig zeichnende Schrift, die problemlos gelesen und kopiert werden kann.

Abbildungen

Halbtöne und blaue Farbe lassen sich schlecht reproduzieren.

Bindeart

Die Dissertation muss als Buch gebunden werden. Ring- oder Klemmbindung sind nicht gestattet.

Deckumschlag

Folgende Minimalangaben müssen auf dem Deckumschlag aufgeführt werden.

- Dissertationsnummer
- Name und Vornamen des Autors/der Autorin
- Titel der Doktorarbeit
- Ansonsten freie Gestaltung

Titelblatt

Siehe Anhang 2

Zusammenstellung

- Deckumschlag (fakultativ)
- Titelblatt gemäss Anhang 2
- Widmung, Dank (fakultativ, kann auch ganz am Schluss eingehftet werden)
- Inhaltsverzeichnis
- Kurzfassung in Amtssprache und in englischer Sprache
- Einleitung
- Text der Doktorarbeit mit allfälligen Anhängen
- Literaturverzeichnis
- Lebenslauf

Kurzfassung

Je ca. 1 1/2 A4-Seiten in einer der drei Amtssprachen und in englischer Sprache.

Elektronische Fassung

- nach Möglichkeit PDF/A Format, ansonsten normales PDF Format für Textdateien
- Keine aktiven Links (URL vollständig angeben)
- Schriftarten, Bilder oder sonstige Objekte in die Datei einbetten
- Auflösung Farbbilder max. 150dpi / schwarz-weiss Bilder max. 300dpi
- kein Kennwortschutz oder sonstige Sicherheitsbeschränkungen vornehmen
- Dateiinformationen (Properties) nach Möglichkeit ausfüllen
- Web-optimiert speichern

Weitere Empfehlungen zur Gestaltung der elektronischen Fassung sind über die Web-Site der E-Collection (<http://e-collection.ethbib.ethz.ch/>) unter der Rubrik „Über E-Collection“ zu finden.

DISS. ETH Nr. _____

TITEL DER DISSERTATION

Abhandlung zur Erlangung des Titels

DOKTOR / DOKTORIN DER WISSENSCHAFTEN

der

ETH ZÜRICH

vorgelegt von

VORNAME & NAME

abgekürzter akademischer Titel, Name der Hochschule

geboren am

von

(Schweizer = Bürgerort(e) / Ausländer = Staatsangehörigkeit)

Angenommen auf Antrag von

Name Referent/Referentin

Namen Korreferenten/Korreferentinnen

200X

(Jahr, in dem die Dissertation abgeschlossen, d.h. von der Studienkonferenz genehmigt wurde)

Diss. ETH N° _____

TITLE OF THE THESIS

A dissertation submitted to

ETH ZURICH

for the degree of

Doctor of Sciences

presented by

FIRST NAMES & FAMILY NAME

academic title, Name of University

Date of birth

citizen of

(Swiss: place of origin / Foreigners: nationality)

accepted on the recommendation of

Name of examiner

Names of co-examiners

200X

(Year of acceptance of the thesis by the study conference "Studienkonferenz")